

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grebs-Niendorf

Widmungsverfügung gemäß § 7 Straßen u. Wegegesetz M-V

Auf der Grundlage des § 7 Straßen-u. Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 , zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323,324) sowie durch Beschluss der Gemeindevertretung Grebs-Niendorf vom 08.09.2016 werden die gekennzeichneten Straßenflächen dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Der Straßenverlauf ist, wie aus anliegenden Karten ersichtlich, festgelegt.

Die Straßen tragen die Bezeichnung „Hufen West“ und „Weg von Menkendorf nach Glaisin“.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Gemeinde Grebs-Niendorf. Der Benutzerkreis für die Straße „Hufen West“ wird wie folgt eingeschränkt:

-Verbot für Fahrzeuge über 9 Tonnen tatsächliches Gewicht, Land-u. Forstwirtschaft frei.

Der Benutzerkreis für die Straße „Weg von Menkendorf nach Glaisin“ wird nicht eingeschränkt.

Die beiliegenden Lagepläne werden Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Bekanntmachung der Widmung ist mit Ablauf des 1.Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Dömitz-Malliß www.amtdoemitz-malliss.de verfügbar ist.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt am 21. September 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Dömitz-Malliß,

Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21, 19303 Dömitz, Widerspruch eingelegt werden.

Die Unterlagen der Widmungsverfügung können zu den Sprechzeiten im Bauamt, Slüterplatz 6 in 19303 Dömitz, eingesehen werden.

gez. Detlef Schranck
Bürgermeister